

Hundert und dreißigste öffentliche Sitzung  
der I. Kammer, am 23. October 1837.

(Beschluß.)

Berathung des Gesetzentwurfs, die Errichtung von Geldbanken  
betreffend. —

Zu §. 5. Die II. Kammer beantragt: „daß nach dem Beispiele anderer Banken die Ueberschreibung der Actien und alle dabei erforderlichen Formalitäten aufhören mögen, sobald das Kapital einer jeden Actie voll eingezahlt ist.“ Die Deputation empfiehlt, sowohl diesem Antrage, als der jenseits zu §. 6. ausgesprochenen Ansicht: „daß bei der Unterzeichnung der Actien mindestens 25 Prozent einzuzahlen sein dürften“ beizutreten.

Bürgermeister Ritterstädt: Mir würde allerdings wünschenswerther geschienen haben, daß man hier der Ansicht der Regierung beipflichtete, welche gewollt hat, daß der Inhaber der Actie stets bekannt sein soll. Ich mache darauf aufmerksam, daß, wenn dies nicht der Fall ist, eine Bestimmung in §. 7. nicht in Ausführung kommen wird. Dies wird freilich als unwesentlicher Punct in der Vorschrift erscheinen, und es wird darauf Nichts ankommen, wenn man über die Sache selbst einverstanden ist. Aber mir würde es besser geschienen haben, wenn man es dabei gelassen hätte, daß die Actie auf Einen laute und die Ueberschreibung darnach erfolge.

Referent D. Crusius: Was die Consequenz anlangt, welche vom Bürgermeister Ritterstädt erwähnt worden ist, so würde allerdings eine solche Vorschrift nur so lange gelten, als der Betrag der Actie nicht vollständig eingezahlt sein wird. Er bezeichnete aber die Sache selbst als etwas Unwesentliches. Was den Grund anlangt, warum die II. Kammer und die Deputation sich dafür erklärt haben, daß, wenn die Einzahlung auf die Actien voll ist, die Formalität der Ueberschreibung wegfallen möge, so besteht er darin, daß dann das hauptsächlichste Bedenken beseitigt ist: die Actien werden zu leicht in den Verkehr kommen und der Agiotage oder nachtheiligen Coursfluktuationen werde ein freies Spiel gelassen, wenn die Actien ohne Weiteres verkäuflich sind, ehe deren Nominalbetrag wirklich voll bezahlt worden ist. Diese Besorgniß fällt weg, wenn das Geld eingezahlt ist, und es kann dann nur wünschenswerth sein, daß die Translation nicht mit unnöthigen Förmlichkeiten erschwert werde. Fast bei allen derartigen Unternehmungen ist dies der Fall.

Präsident: Ein Antrag ist nicht gestellt worden, und ich würde nun auf den der Deputation zurückkommen. Sie empfiehlt, dem Antrage der II. Kammer: „daß nach dem Beispiele

anderer Banken die Ueberschreibung der Actien und alle dabei erforderliche Formalitäten aufhören mögen, sobald das Kapital einer jeden Actie voll eingezahlt ist,“ beizutreten, und ich frage die Kammer: Ob sie hierzu geneigt sei? Wird einstimmig bejaht.

Präsident: Dann würde ich bei §. 6. den gleichfalls von der Deputation bevormorteten Antrag zur Fragstellung bringen: „daß bei der Unterzeichnung der Actien mindestens 25 Prozent einzuzahlen sein dürften,“ und ich frage: Ob die Kammer dem beitrete? Wird einstimmig bejaht.

Zu §. 9. Da eines Theils das Fortbestehen der Hamburger Börsenliste nicht verbürgt ist, andern Theils die Bankadministration unnöthig nicht zu beschränken sein dürfte, scheint es zweckmäßig, für die Bank in Leipzig als offizielles Organ nur die Leipziger Zeitung, und wenn mehrere Zweig- oder selbstständige Banken ins Leben treten sollten, die betreffenden Lokalblätter zu bestimmen, im Uebrigen aber der künftigen Bankverwaltung zu überlassen, welches ausländische Blatt sie etwa noch für ihre öffentlichen Bekanntmachungen wählen wolle.

Secr. Harz: Da nach dem Vorschlage Banken in Leipzig, Dresden und Chemnitz errichtet werden sollen, so folgt, daß, wenn wir den Vorschlag der Deputation zu §. 9. annehmen, die Aufforderung zur Einzahlung außer in die Leipziger Zeitung noch in Blätter des Meißner, Leipziger und Erzgebirgischen Kreises kommen wird, aber es folgt daraus nicht, daß sie in ein in der Oberlausitz oder im Voigtland herauskommendes Blatt inserirt werden wird. Es scheint aber, da man voraussetzen kann, daß auch dort Actionaire sich finden werden, in der Billigkeit zu beruhen, daß auch ihnen Gelegenheit gegeben wird, sich eben so leicht als Andere über die zu leistenden Einzahlungen zu orientiren. Ich wünsche daher, daß die Aufforderung auch in je eines der in dem Voigtlande und in der Oberlausitz erscheinenden Blätter inserirt werde. Wenn ich voraussetze, daß in die Leipziger Zeitung und in die Blätter der Orte, wo Banken existiren, die Aufforderung öfter kommen wird, so wünsche ich, daß auch hierin jene Kreise nicht zurückgesetzt werden, und deshalb erlaube ich mir den Vorschlag: „daß die Aufforderungen zur Einzahlung auf Actien auch in einem Oberlausitzer und einem Voigtländischen Provinzialblatte, und zwar in jeder Zeitung und jedem Blatte mindestens durch dreimalige Insertion erfolgen möge.“ Ich glaube, daß das, was ich beantragt habe, nur in der Billigkeit liege, und ich würde bitten, den Antrag zu unterstützen.

Der Antrag findet die ausreichende Unterstützung.

Referent D. Crusius: Da der Antrag unterstützt ist, so erlaube ich mir aufmerksam zu machen, daß das eine Bestimmung ist, welche lediglich der künftigen Ausführung zu über-